Haus- und Benutzungsordnung für die Eissporthalle der Stadt Aschaffenburg Vom 25.05.1982 (veröffentlicht am 04.06.1982), geändert am 06.07.1987

1. Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

- 1.1 Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Eissporthalle. Der Gast soll hier durch die körperliche Betätigung Spaß und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung liegt daher auch in seinem Interesse.
- 1.2 Die Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit der Entrichtung des Entgeltes unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sowie allen sonstigen von der Stadt erlassenen Anordnungen.
- 1.3 Bei Schul- oder Gemeinschaftsbenutzung ist neben dem einzelnen Gast auch die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gemeinschaft für die Beachtung der Hausund Benutzungsordnung mitverantwortlich.
- 1.4 Bei Überlassung zum selbständigen Betrieb ist der Benutzer verpflichtet, die Aufsicht in eigener Zuständigkeit auszuüben.

2. Benutzungsberechtigung

- 2.1 Die Benutzung der Eissporthalle und ihrer Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Haus- und Benutzungsordnung gegen Entrichtung der nach der Entgeltordnung bestimmten Entgelte frei.
- 2.2 Von der Benutzung der Eissporthalle sind ausgeschlossen: Betrunkene und Personen, die an ansteckenden, Anstoß erregenden oder die eigene oder fremde Sicherheit gefährdenden Krankheiten leiden. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener zugelassen.
- 2.3 Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Geländes der Eissporthalle Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten, gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- 2.4 Die Benutzung der Eissporthalle durch Sportvereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Gruppen wird von der Stadt Aschaffenburg besonders geregelt.

3. Eintrittskarten

3.1 Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Eissporthalle.

Dauerkarten berechtigen in der Eislauf- und Rollschuhlaufsaison zum mehrmaligen Besuch an einem Tage; sie sind nicht übertragbar.

- 3.2 Kassenschluss ist 60 Minuten vor Ende der täglichen Öffnungszeit.
- 3.3 Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

3.4 Wer die Eissporthalle unberechtigt benutzt, hat das fünffache Entgelt eines Einzelbesuches zu entrichten.

4. Öffnungszeiten

- 4.1 Beginn und Ende der Eislauf- und der Rollschuhlaufsaison sowie der täglichen Öffnungszeiten werden am Eingang und durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt gemacht.
- 4.2 Bei Überfüllung kann die Eissporthalle zeitweise für Besucher gesperrt werden. Zum Zwecke einer anderweitigen Nutzung (z. B. Sportveranstaltungen und Ausstellungen) kann die Eissporthalle für den Öffentlichkeitslauf geschlossen werden.
- 4.3 Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben beim Abendlauf keinen Zutritt.

5. Verhalten der Gäste

- 5.1 Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung des Betriebes, der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Sie haben sich insbesondere so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach vertretbar behindert oder belästigt wird. Die Gäste sind daher gehalten, vor allem auf ältere Personen und Kinder Rücksicht zu nehmen.
- 5.2 Die Eislauf- bzw. Rollschuhlauffläche darf erst dann betreten werden, wenn sie das Aufsichtspersonal zur Benutzung freigibt. Bei Ende der Öffnungszeit ist die Eislauf- bzw. Rollschuhlauffläche unverzüglich und die Eissporthalle innerhalb einer halben Stunde zu verlassen. Davon ausgenommen ist die Restauration der Eissporthalle.
- 5.3 Nicht gestattet sind insbesondere
- 5.3.1 übertriebenes Schnelllaufen, das Ketten- und Hakenlaufen;
- 5.3.2 der Betrieb von Musikgeräten u. ä.;
- 5.3.3 der Genuss von Speisen und Getränken auf der Eislauf- bzw. Rollschuhlauffläche;
- 5.3.4 das Rauchen, ausgenommen in der Pistenbar und im Restaurant;
- 5.3.5 das Ausspucken;
- 5.3.6 das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen außerhalb dafür vorgesehener Behälter;
- 5.3.7 das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art;
- 5.3.8 das Werfen von Schneebällen;
- 5.3.9 das Sitzen auf der Bande;
- 5.3.10 das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe, ausgenommen Trainer beim Unterricht;
- 5.3.11 die Benutzung von Rennschlittschuhen und Stöcken während des allgemeinen Öffentlichkeitslaufes;

- 5.3.12 die Benutzung von Rollschuhen mit solchen Rollen, die den Bodenbelag beschädigen könnten;
- 5.3.13 das Mitbringen von Tieren;
- 5.4 Die Anlagen und Einrichtungen der Eissporthalle sind pfleglich zu behandeln. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu werfen.
- Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in der durch die Entgeltordnung festgesetzten Höhe erhoben. Außerdem verpflichtet jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung zum Schadenersatz.

6. Eislauf- bzw. Rollschuhlaufunterricht

Eislauf- bzw. Rollschuhlaufunterricht durch private Lehrer kann nach vorheriger Zustimmung der Stadt Aschaffenburg erteilt werden, soweit der übrige Betrieb es zulässt. Der Schüler hat ebenso wie der private Lehrer eine Eintrittskarte zu lösen. Für den als Gemeinschaftsveranstaltung im Rahmen des Vereinstrainings stattfindenden Unterricht kann die Stadt Aschaffenburg als Pauschalentgelt festlegen.

7. Haftung

- 7.1 Die Benutzung der Eissporthalle erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7.2 Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Soweit Unfälle auf Mängel der Anlage zurückzuführen sind, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 7.3 Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrten Kleidungsstücke oder anderer Gegenstände wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals bis zu einem Höchstbetrag von 200,-- DM gehaftet.
- 7.4 Eine Haftung für nicht ordnungsgemäß in Garderobenschränken aufbewahrte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die in die Eissporthalle mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertsachen, Geld und andere Gegenstände.
- 7.5 Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

8. Fundgegenstände

- 8.1 Gegenstände, die in der Eissporthalle gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird endgültig nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 8.2 Die Haftung bei der Verwahrung von Fundsachen ist ausgeschlossen.

9. Aufsicht

- 9.1 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 9.2 Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- 9.3 Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die
- 9.3.1 die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen,
- 9.3.2 andere Gäste belästigen oder
- 9.3.3 trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung verstoßen.

aus der Eissporthalle zu verweisen. Wer trotz Verweisung verbleibt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.

- 9.4 Personen, die aus der Eissporthalle verwiesen worden sind, kann der Zutritt zur Eissporthalle zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 9.5 Wer aus der Eissporthalle verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

10. Garderobenschränke

- 10.1 Bekleidung und andere Gegenstände sind im Garderobenschrank sicher zu verschließen; der nach Einwurf einer Münze freigegebene Schlüssel ist vom Gast an sich zu nehmen und am Ende des Laufes am Garderobenschrank zu belassen.
- 10.2 Bei Verlust des Schrankschlüssels ist das Aufsichtspersonal sofort zu verständigen und der in der Entgeltordnung vorgesehene Ersatz zu leisten. In diesem Fall wird die Garderobe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vom Aufsichtspersonal ausgehändigt.

11. Gaststätte

- 11.1 Die Gaststätte (Pistenbar und Restaurant) der Eissporthalle ist während der täglichen Öffnungszeit der Eissporthalle geöffnet. Die Pistenbar hat jedoch längstens ½ Stunde nach jeder Laufzeit zu schließen.
- 11.2 Einrichtungsgegenstände und Geräte wie auch Geschirr jeder Art, die zu der Gaststätte gehören, dürfen nicht in die Eissporthalle gebracht werden.

12. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt bei Inbetriebnahme der Eissporthalle in Kraft.